

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LKS AG

Handelsgeschäft

1. Geltungsbereich

- Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere durch den Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt der Verkauf – unter Vorbehalt jeweiliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen – zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LKS AG, die unter www.lks.ch abrufbar sind.
- Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.
- Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.
- Nachfolgend steht für die LKS AG der Begriff des Lieferanten.
- Für den Besteller bzw. Kunden steht der Begriff des Käufers.
- Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Bestellung oder Auftragserteilung auf solche Bedingungen verwiesen wird und der Lieferant diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Spezifikationen

- Die Angaben in den Offerten, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Fotos, usw. basieren auf den im Zeitpunkt der Offerte gültigen Spezifikationen.
- Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung, sofern sie den vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss vorgesehenen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

3. Lieferfristen

- Die Liefertermine werden nach bestem Vermögen eingehalten. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, nachträglich vom Käufer verlangte Änderungen, etc.), so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.
- Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Verweigerung der Annahme und/oder zu Schadenersatz.

4. Mängelrüge

- Der Empfänger einer Lieferung hat diese sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel dem Lieferanten innert 8 Tagen schriftlich anzuzeigen.

5. Zahlungsbedingungen

- Die vereinbarten Zahlungen sind netto, ohne Skonto, direkt an den Lieferanten zu leisten.
- Werden die vereinbarten Zahlungstermine nicht eingehalten, schuldet der Käufer, ohne besondere Mahnung durch den Lieferanten, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, **einen** Verzugszins in Höhe von 5 %.
- Das Fehlen von Teilen aus der Bestellung oder Garantieansprüche gegenüber dem Lieferanten berechtigen nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen. Bei Annahmeverzug wird der Gesamt- bzw. Restkaufpreis sofort fällig.

6. Garantie- und Haftungsumfang

- Der Lieferant leistet dem Käufer Garantie für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und gute Ausführung, und zwar für ein Jahr, gerechnet vom Tag der Bestellung.
- Durch einzelne Garantiarbeiten oder -Lieferungen erfährt die Garantiezeit für die Hauptlieferung keine Verlängerung.
- Der Lieferant lehnt jede Garantie ab
 - für gebrauchte Objekte und Teile, nicht von ihm geliefertes Material, nicht von ihm besorgte Montagearbeiten sowie für Objekte, an denen ohne seine schriftliche Zustimmung Änderungen durch den Käufer oder Dritte vorgenommen wurden;
 - für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Bedienung und Wartung der Objekte, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
 - für jegliche anderen über die oben umschriebene Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Garantieleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung des Lieferanten für direkte oder indirekte, mit der Lieferung oder dem Betrieb zusammenhängende Schäden (wie zum Beispiel infolge der Ausserbetriebsetzung oder an Dritteigentum) ausdrücklich ausgeschlossen.
- Für Batterien, Ladegeräte, Bereifung, Benzin-, Dieselmotoren und Pneumatik-Antriebe sowie für besondere Zusatzgeräte gelten die Garantiebedingungen der entsprechenden Unterlieferanten.

7. Garantieleistungen

- Die nachweisbar zulasten des Lieferanten gehenden Mängel werden, je nach Wahl des Lieferanten, durch Reparatur oder Ersatz der entsprechenden Teile kostenlos behoben. Der Käufer hat das erforderliche Hilfspersonal und die Hilfseinrichtungen ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten und sind diesem zurückzuschicken. Vom Käufer besonders verlangte Betriebskontrollen und weitere Dienstleistungen, die nicht auf Gewährleistung beruhen oder über die Garantieleistungen hinausgehen, fallen nicht unter die Garantieleistungen und werden in Rechnung gestellt.
- Der Lieferant ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Käufer seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht oder nicht im vollen Umfange nachgekommen ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Objekte bleiben bis zum Eingang der letzten geschuldeten Bezahlung im Eigentum des Lieferanten.
- Der Käufer ermächtigt den Lieferanten, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registeramt eintragen zu lassen und während dieser Zeit, zu Lasten des Käufers, eine Versicherung gegen alle in Betracht kommenden Risiken abzuschliessen.

9. Versicherung

- Die Haftung von LKS AG für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Einsatz des verkauften Objekts stehen, sowie für Folgeschäden (Betriebsunterbruch etc.) ist ausgeschlossen.
- Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache des Käufers.